

OBERSTUFENSCHULE HOFMATT

INFOBROSCHÜRE FÜR ELTERN

Bitte aufbewahren



Inhaltsverzeichnis

1. Organisation der Sekundarstufe	3
2. Leitung Volksschule	3
3. Beurteilung	3
4. Schullaufbahnentscheide	3
5. Fakultativer Unterricht	5
6. Absenzen und Dispensationen	5
7. Sport, Schwimmen	6
8. Besondere Schulwochen	7
9. Freiwilliger Schulsport, Kadettenwesen	8
10. Unfälle, Versicherungen	8
11. Schulzahnpflege, Schulärztliche Untersuchung	8
12. Finanzielle Unterstützung (Gotthelf-Verein Trachselwald)	8
13. Fahrradbenützung, Motorfahräder	8
14. Kontakt Elternhaus - Schule	8
15. Mittagstisch / Tagesschule	9
16. Verhalten der Schülerinnen und Schüler	9
17. Kurzgespräche mit Berufsberatung	9
18. Schulsozialarbeit	9
19. Unterrichtsausfall	10
20. Laptops	10
21. Verschiebung Unterricht WAH (Wirtschaft-Arbeit-Haushalt)	10
22. Midnight Huttwil	11
23. Website	11
24. Hausordnung	12
25. Ferienplan Schule Huttwil – Sommer 2023 - 2027	13
26. Wichtige Adressen	14

1. Organisation der Sekundarstufe

Die **Sekundarstufe I** umfasst das 7. - 9. Schuljahr. In Huttwil werden Real- und Sekundarklassen geführt. Gemäss Lehrplan 21 beträgt die obligatorische Lektionentafel auf der gesamten Oberstufe 35 Lektionen.

Weitere Informationen zum Lehrplan 21 finden Sie auf der Website der Bildungs- und Kulturdirektion Bern unter folgendem Link: <https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/unterricht/lehrplan.html>

Die Oberstufe Hofmatt führt das durchlässige Modell 3a, das heisst, dass die Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik niveauübergreifend angeboten werden.

2. Leitung Volksschule

Die Bildungskommission hat die strategische Leitung der Volksschule Huttwil inne und ist deren Aufsichtsbehörde. Sie nimmt Kompetenzen und Pflichten wahr, die ihr durch die Volksschulgesetzgebung und durch die Bildungsverordnung von Huttwil zugewiesen werden.

Der Abteilungsleiter Bildung, Lukas Flückiger, führt die Volksschule Huttwil operativ und vertritt sie nach aussen. Zudem führt er die Schulleitungen und die Schulleitungskonferenz.

3. Beurteilung

Die Beurteilungen erfolgen am Ende eines Schuljahres. Wenn die Promotionsbedingungen auf Sekundarstufe während des Schuljahres nicht erfüllt sind, bedeutet dies den Wechsel innerhalb eines Faches (Niveauwechsel) oder Wechsel in eine Realklasse (Stufenwechsel) oder die Wiederholung eines Schuljahres.

4. Schullaufbahnentscheide

Für die Schullaufbahnentscheide ist die Schulleitung zuständig.

A Allgemeines

Die Schullaufbahnentscheide betreffen

- den Verbleib im bisherigen Schultyp bzw. Niveau
- den Niveauwechsel und Wechsel des Schultyps (Sek/Real)
- die Wiederholung eines Schuljahres
- die Zuweisung zu einer besonderen Massnahme
- die Arbeit mit individuellen Lernzielen
- das Überspringen eines Schuljahres
- den Besuch des gymnasialen Unterrichts

B Richtlinien für Übertritte in ein höheres Niveau

- Für einen Niveauwechsel kommen Schülerinnen und Schüler in Frage, welche über eine längere Zeit in ihrem Niveau konstant sehr gute Leistungen erbringen.
- Die Überprüfung der Niveaueinteilung erfolgt
 - auf Antrag der Klassen- bzw. Fachlehrperson
 - auf Antrag der Eltern
- Die Schülerinnen und Schüler erbringen einen zusätzlichen Effort. Lücken sollen ausserschulisch gefüllt werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen so mehr in die Verantwortung einbezogen werden.

- Allgemein 8. und 9. Klasse:
 - Entscheide in längerer Prozessbeobachtung möglich

C Promotionen im Sekundarschultyp

- Eine Schülerin oder ein Schüler des Sekundarschultyps wird promoviert und tritt in das nächste Schuljahr des gleichen Schultyps über, wenn im Beurteilungsbericht höchstens drei ungenügende Noten vorliegen. In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik darf höchstens eine ungenügende Note vorliegen (Niveau Real zählt als ungenügende Note).
- Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler diese Bedingungen nicht, wechselt sie oder er in den tieferen Schultyp oder wiederholt das letzte Schuljahr desselben Schultyps (Art 53 DVBS).
- Ein freiwilliger Abstieg ist auf Antrag der Eltern jederzeit möglich.

D Promotion im Realschultyp

- Eine Schülerin oder ein Schüler des Realschultyps wird promoviert und tritt in das nächste Schuljahr über, wenn im Beurteilungsbericht die Mehrheit der Noten genügend ist.
- Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler diese Bedingungen nicht, wiederholt sie oder er das letzte Schuljahr desselben Schultyps (Art. 54 DVBS).

E Weiterführende Schulen / Richtlinien für die Erteilung der Empfehlungen

1. Sachkompetenz

Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr (GU9), Berufsmaturitätsschule (BMS1) und Fachmittelschule mit Fachmaturität (FMS) und Handelsmittelschule (HMS)

Schülerinnen und Schüler werden empfohlen, wenn sie im Sekundarniveau in den zu beurteilenden Fächern sehr gute Leistungen erbringen.

2. Arbeits- und Lernverhalten

Es werden sechs Kriterien beurteilt:

- Lernmotivation und Einsatz
- Konzentration, Aufmerksamkeit, Ausdauer
- Aufgabenbearbeitung
- Auffassen und Verstehen
- Anwenden und Übertragen
- Lernstil, Problemlösen

Die Beurteilung der einzelnen Kriterien erfolgt fachweise mit Blick auf die Anforderungen der weiterführenden Schule und muss daher nicht mit derjenigen in der Semesterbeurteilung übereinstimmen.

Für eine positive Empfehlung muss das Arbeits- und Lernverhalten über das ganze Semester konstant überdurchschnittlich gut beurteilt werden können.

Transportentschädigung:

Den Eltern von Schülerinnen und Schülern aus **Huttwil**, die die Quarta im 9. Schuljahr besuchen, wird zu Beginn des 2. Semesters eine Entschädigung im Rahmen von 70% der Transportkosten bezahlt. Diese Kosten entsprechen einer Nutzung von 39 Schulwochen abzüglich Frei- und Feiertage. Das Jahres-Streckenabonnement kann durch die Schülerin/den Schüler auch für private Fahrten genutzt werden. Die Entschädigung wird im Januar/Februar des ersten Gymnasialjahres ausbezahlt.

5. Fakultativer Unterricht

Die Ausschreibung für fakultativen Unterricht erfolgt zu Beginn des 2. Semesters. Die Anmeldung ist verbindlich für ein ganzes Schuljahr. Über nachträgliche Aufnahmen und Ausschlüsse entscheidet die Schulleitung. Die maximale Unterrichtszeit darf in der 7. Klasse 38 und in der 8./9. Klasse 41 Lektionen nicht überschreiten.

a) Angebot der Schule

Kurse im musisch-gestalterischen Bereich, in Informatik, in fächerübergreifenden Gebieten, die freiwillig gewählt werden dürfen und in der Regel ein ganzes Schuljahr dauern.

b) Begabten- und Begabungsförderung (BF)

Schülerinnen und Schüler mit einem IQ von 130 und mehr können von Angeboten der Begabtenförderung profitieren.

Schülerinnen und Schüler mit einer überdurchschnittlichen Kreativität, Motivation und überdurchschnittlichen Fähigkeiten können auf Empfehlung der Klassenlehrpersonen am Programm der Begabungsförderung teilnehmen.

c) Talent

Die Volksschule Huttwil unterstützt mit dem Projekt Talent Oberaargau-Emmental die Förderung von besonders begabten Jugendlichen im sportlichen, tänzerischen und musischen Bereich. Kinder und Jugendliche, die in einer zeitlich aufwändigen neben-schulischen Ausbildung stehen, sollen ohne grosse Mehrbelastung ihre schulischen wie auch die sportlichen, tänzerischen oder musischen Ziele anstreben können. Die Teilnahme von Jugendlichen aus anderen Gemeinden ist möglich, sofern die Bewilligung der betroffenen Schule und die Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde vorliegt (VSG, Art. 7a) sowie die Förderung in Huttwil stattfindet. Weitere Informationen finden Sie über die Website www.talent-oe.ch.

6. Absenzen und Dispensationen

Für die Überwachung der Absenzen sind die Klassenlehrpersonen zuständig.

Die Kinder müssen **JEDEN** Morgen, an dem sie wegen Krankheit, Unfall, etc. von der Schule fernbleiben, von den Eltern über KLAPP abgemeldet werden. Informationen zur APP KLAPP folgen bei Schuleintritt.

a) Entschuldigte Abwesenheiten

Unvorhergesehene Abwesenheiten gelten aus folgenden Gründen als entschuldigt: **Krankheit oder Unfall** des Kindes und Krankheit oder Todesfall in der Familie. Die Eltern geben die Entschuldigungsgründe der Klassenlehrperson bekannt. Eintrag als Absenz in der Jahresbeurteilung. Die Klassenlehrperson kann Arztzeugnisse oder andere Bestätigungen einfordern (DVAD, Art. 7, Abs 3).

b) Dispensationen

Die nachstehende Aufzählung von Gründen für eine Dispensation von Schülerinnen und Schülern ist nicht abschliessend:

- Wichtige Familienereignisse
- Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote

- Ferien der Eltern fallen aus beruflichen Gründen nicht für mindestens 4 Wochen mit den Schulferien zusammen
- Aktive Teilnahme an wichtigen (kantonal oder schweizerisch bedeutenden) sportlichen oder kulturellen Anlässen
- Schnupperlehren
- Besuch der Kurse für heimatliche Sprache und Kultur

Die Eltern reichen bis spätestens 4 Wochen vor Abwesenheitsbeginn ein schriftliches Dispensationsgesuch an die Klassenlehrperson zu Händen der Schulleitung ein. Das Gesuch ist zu begründen und allenfalls zu belegen. Gilt das Gesuch für mehrere Kinder in verschiedenen Schulhäusern, muss das Dispensationsgesuch für Familien ausgefüllt werden (s. Homepage). Schnupperlehren können auch kurzfristiger bewilligt werden.

c) Fünf freie Halbtage

Die 5 freien Halbtage pro Schuljahr können einzeln oder zusammenhängend ohne Angabe von Gründen gewählt werden. Sie können unabhängig von anderen Abwesenheiten wie Krankheit, Zahnarztbesuch usw. bezogen werden. Die Klassenlehrperson ist spätestens am Vortag (für den Montag gilt der Freitag) per Klapp zu informieren (Information dazu erfolgt später). Nicht bezogene Halbtage können nicht übertragen werden und auch ein Vorbezug von folgenden Schuljahren ist nicht zulässig. Die Schülerin/der Schüler ist selber dafür verantwortlich, dass der versäumte Schulstoff aufgearbeitet wird.

Aus betrieblichen und organisatorischen Gründen können nicht mehr als 6 Schülerinnen und Schüler einer Klasse am selben Tag einen freien Halbtag beziehen.

d) Dispensation für regelmässige Absenzen

Schülerinnen und Schüler können dispensiert werden:

- in einzelnen Fächern aus gesundheitlichen Gründen (Arztzeugnis)
- bei Lernbehinderungen auf Antrag der Erziehungsberatung
- an religiösen Feiertagen für bestimmte Religionen und Konfessionen
- an einem Halbtage pro Woche für den Besuch von Sprach- und Kulturkursen für Ausländer

Die Eltern reichen ein schriftliches Dispensationsgesuch an die Klassenlehrperson zuhänden der Schulleitung ein.

Die Formulare "5 freie Halbtage", "Absenzenbericht" und "Dispensationsgesuch" sind auf der Website unter folgendem Link zu finden: schulehuttwil.ch

e) Unentschuldigte Absenzen

Im Art. 32 des Volksschulgesetzes ist die Verantwortlichkeit für den Schulbesuch geregelt. Dieser Artikel lautet:

¹ "Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder in die Volksschule zu schicken."

² "Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht in die Volksschule schickt, ist strafbar. Die Bildungskommission hat in diesem Fall nach Anhören der Betroffenen Anzeige zu erstatten."

7. Sport, Schwimmen

Ein sinnvoller Sportunterricht muss in **geeigneten Kleidern und Turnschuhen** durchgeführt werden. Die Teilnahme am **Schwimmunterricht** als Teilbereich des Sportunterrichts ist obligatorisch. Absenzen beim Schwimmunterricht sind schriftlich zu begründen.

Duschen / Körperhygiene

Die körperliche Hygiene ist ein grosses Anliegen der Oberstufenschule. Es gilt, dass die Jugendlichen nach den Doppelstunden unter die Dusche müssen, bzw. in ihren Sportsachen nach Hause fahren. Dies kann auch nach Einzellektionen angeordnet werden, wenn die Zeit dazu reicht.

Schuhe

In der Sporthalle sind saubere Schuhe zu tragen. Es dürfen keine Turnschuhe mit dunklen Sohlen verwendet werden. Für das Sporttreiben im Freien sind Aussenturnschuhe zu verwenden.

Zecken

Nach dem Sportunterricht im Freien - insbesondere im Wald - müssen die Jugendlichen ihren Körper auf Zecken kontrollieren. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/gesundheit/krankheiten-und-impfungen/uebertragbare-krankheiten-und-impfungen/zecken-krankheiten.html>

Medikamente / Allergien

Allergie- und Asthmasprays sowie Medikamente gegen Insektenstiche müssen unbedingt von den Schülerinnen und Schülern mitgenommen werden. Die Eltern informieren die verantwortlichen Sportlehrkräfte. Wenn Medikamente zur Linderung von akuten Beschwerden notwendig sind, sollte die Schülerin oder der Schüler sie immer dabei haben, insbesondere im Sportunterricht und bei Exkursionen/Lagern. Die Lehrpersonen geben keine Medikamente ab.

Verhalten bei Turndispensation

Eine Turndispensation muss schriftlich von den Eltern an die Sportlehrkraft geschrieben werden. Bei Abwesenheit länger als eine Woche wird ein Arztzeugnis erwartet.

Dispensierte Schülerinnen und Schüler sind im Sportunterricht grundsätzlich anwesend:

- Mitverfolgen durch Zuhören und Zuschauen gehört auch zum Bewegungslernen
- Teilnahme activdispens.ch (spezifische Übungen aufgrund der Verletzung)

Wertsachen

Schülerinnen und Schüler sind für ihre Wertsachen (inkl. Handy) selber verantwortlich. Wertsachen werden von den Sportlehrpersonen gesammelt und sind während des Unterrichts weggeschlossen. Für vergessene Schuhe, Jacken, Handys etc. übernimmt die Schule keine Haftung.

8. Besondere Schulwochen

- Das Dreijahresprogramm der Oberstufe wurde angepasst. Sprachaustausch, Skilager, Schulreisen, Sport- und Kreativveranstaltungen finden teils jährlich und zum anderen einmal alle drei Jahre statt.
- In der 8. Klasse werden spezielle Schnupperwochen durchgeführt. In der 9. Klasse Real haben die Jugendlichen während der Schulzeit eine Praktikumswoche. Die Klassenlehrperson informiert die Schülerinnen und Schüler frühzeitig über den Zeitpunkt, damit Schnupperplätze gefunden werden können.

9. Freiwilliger Schulsport, Kadettenwesen

Der Verein Kadetten Huttwil führt den freiwilligen Schulsport für alle Knaben und Mädchen des 3. - 9. Schuljahres durch. Das **Kadettenwesen**, einschliesslich Musik, wird auf freiwilliger Basis geführt. Weitere Informationen sind auf der Website <http://www.kadetten-huttwil.ch/> ersichtlich.

10. Unfälle, Versicherungen

Die Kinder sind gegen Krankheit und Unfall durch die Eltern zu versichern. Durch die Schule sind **Brillenschäden, Glasbruchschäden** und von Schülerinnen und Schülern verursachte **Sachschäden nicht versichert**. Wir empfehlen daher den Eltern, für ihre Kinder eine private Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

11. Schulzahnpflege, Schulärztliche Untersuchung

Eine **jährliche Kontrolluntersuchung beim Zahnarzt** ist obligatorisch. Die Untersuchungen werden durch das Schulsekretariat organisiert und klassenweise in der Praxis des Schulzahnarztes durchgeführt. Die Kosten für die Untersuchung übernimmt die Gemeinde. Als Vorbeugungsmassnahme gegen Karies bürsten die Schülerinnen und Schüler unter Anleitung ihrer Klassenlehrperson regelmässig die Zähne mit einer fluorhaltigen Lösung. Diese Massnahme ist für alle Schüler und Schülerinnen obligatorisch. Für eine Dispensation ist ein schriftliches Gesuch der Eltern notwendig.

Die schulärztliche Untersuchung findet im 8. Schuljahr beim Schularzt (Kostenfolge Gemeinde) oder bei einem Arzt nach freier Wahl (Kostenfolge Eltern) statt. Die Untersuchungen finden im Schulhaus Hofmatt statt.

12. Finanzielle Unterstützung (Gotthelf-Verein Trachselwald)

Erziehungsberechtigte in finanziell schwieriger Situation können ein begründetes Gesuch an die Schule Huttwil einreichen, wenn sie nicht die vollen Lagerkosten (Skilager, Landschulwoche) übernehmen können. Das Gesuchsformular kann im Schulsekretariat bezogen werden.

13. Fahrradbenützung, Motorfahräder

Die Benützung der Fahrräder und Mofas für den Schulbesuch ist unseren Schülerinnen und Schülern freigestellt. Das Einstellen der Fahrräder und Motorfahräder in den Veloständern geschieht **auf eigenes Risiko**, da diese durch die Schule nicht überwacht werden können. Wird das Fahrrad im Rahmen des Unterrichtes benutzt, besteht Helmtragepflicht. Die Eltern sind dafür besorgt, dass die Fahrzeuge die gesetzlichen Vorgaben erfüllen, vor allem bezüglich Licht und Bremsen. Die Schülerinnen und Schüler passen ihr Fahrverhalten dem Verkehr an.

14. Kontakt Elternhaus - Schule

Für die kindergerechte Erziehung und Bildung ist die **Zusammenarbeit von Eltern und Lehrpersonen** unerlässlich. Zusammenarbeit ist in mancherlei Formen möglich: direkter Kontakt der Lehrperson mit den Eltern oder Elterngruppen, Elternabende, Elternforum, Schulbesuche von Eltern in einzelnen Unterrichtsstunden ihres Kindes, Quartalsbriefe der Schulleitung, offizielle Besuchstage u.a.

Die Elternbriefe oder kurzfristige Mitteilungen der Schule werden in der Regel per Klapp verschickt, weshalb wir dankbar sind für die Angabe einer gültigen Mailadresse. Die entsprechenden Formulare werden zu Beginn des 7. Schuljahres verteilt und können laufend gemeldet werden.

Von den Eltern wird erwartet, dass sie den Elternabend besuchen und bei Schwierigkeiten ihres Kindes an der Schule möglichst bald mit der Fach- oder Klassenlehrperson Kontakt aufnehmen. Bei Bedarf kann die Schulleitung beigezogen werden.

15. Mittagstisch / Tagesschule

Anfangs Mai erfolgt die Bedarfsumfrage für die Tagesschule. Die Module werden durch KiBe Region Huttwil durchgeführt.

In der Oberstufe haben die SchülerInnen die Möglichkeit, für CHF 10.00 das Mittagessen im Restaurant Postzentrum oder Schultheissenbad einzunehmen oder sich in der Pausenhalle der Oberstufe selber zu verpflegen. Zwei Mikrowellen und ein Wasserkocher stehen zum Wärmen des Essens zur Verfügung. Für beide Angebote muss ein Formular mit der Unterschrift der Eltern ausgefüllt werden.

16. Verhalten der Schülerinnen und Schüler

Von jeder Schülerin/von jedem Schüler wird ein anständiges und höfliches Benehmen sowie Fleiss und Gewissenhaftigkeit erwartet und gefordert. Die Schul- und Hausordnung ist einzuhalten (s. Kapitel 25).

Die Eltern sind im Interesse der Kinder gehalten, dafür zu sorgen, dass Schülerinnen und Schüler in der Öffentlichkeit nicht rauchen. Während der Schulzeit und allen Schulanlässen ist das Rauchen strikte verboten. Die gleiche Regelung gilt in Bezug auf den Genuss von Alkohol und anderer Drogen.

Für mutwillig oder fahrlässig verursachte Sachbeschädigungen aller Art (z.B. Fensterscheiben, Glastüren, Wandtafeln, Fahrräder usw.) ist Schadenersatz zu leisten.

17. Kurzgespräche mit Berufsberatung

Peter Eberle, Berufsberater auf dem Berufsinformationszentrum Langenthal (BIZ), bietet rund alle zwei Monate Kurzgespräche in der Hofmatt an. Die Anmeldungen werden ab der 8. Klasse durch die Klassenlehrpersonen organisiert.

18. Schulsozialarbeit

Catherine Quinche und Magdalena Zimmermann sind für die Oberstufe Hofmatt als Schulsozialarbeiterin verantwortlich.

Das Angebot der Schulsozialarbeit umfasst die Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern und Bezugspersonen, sowie den Lehrpersonen und Schulleitungen.

- Beratung und Unterstützung bei Sorgen oder Unsicherheiten betreffend persönlicher oder sozialer Probleme von Kindergarten und Schulkindern.
- Die Schulsozialarbeit arbeitet mit Gruppen, mit ganzen Klassen oder auch mit einzelnen Kindern und Jugendlichen.

- Gespräche mit der Schulsozialarbeit sind **freiwillig, kostenlos** und **vertraulich**.

Die Kinder und Jugendlichen werden in der Schule persönlich auch über dieses Angebot informiert.

Für allfällige Fragen oder Terminvereinbarungen stehen Frau Quinche (Tel. 076 573 81 87; E-Mail: catherine.quinche@huttwil.ch) oder Frau Zimmermann (Tel. 076 830 95 89; E-Mail: magdalena.zimmermann@huttwil.ch) gerne zur Verfügung

19. Unterrichtsausfall

Bei unerwartetem Unterrichtsausfall werden die Klassen nach Möglichkeit betreut. Falls ausnahmsweise eine Klasse vorzeitig entlassen wird, dürfen Schülerinnen und Schüler in ihrem Klassenzimmer bis zum normalen Unterrichtsschluss nach Stundenplan selbständig Schularbeiten erledigen.

20. Laptops

Vor Beginn des Schuljahres werden den Eltern der neuen 7.-Klässler/innen die Nutzungsbestimmungen für die Laptops abgegeben. Folgende Regelungen sind Bestandteil des Vertrages:

- Die Schüler/innen, welche den Laptop nicht kaufen, können das Gerät nur nach Hause nehmen, um Aufgaben zu erledigen. Dazu brauchen sie die Erlaubnis der Lehrperson. Ansonsten bleiben die Geräte in der Aufladestation in der Schule.
- Schüler/innen, welche das Gerät kaufen, können den Laptop jederzeit nach Hause nehmen.
- Die Schüler/innen tragen Sorge zum Gerät und sind für die korrekte Bedienung, Aufbewahrung und den allfälligen sorgfältigen Transport selber verantwortlich.
- Die Schüler/innen und ihre Eltern unterzeichnen einen Nutzungsvertrag.
- Beschädigungen durch Grobfahrlässigkeit/absichtliche Manipulationen der Schüler/innen gehen zu Lasten der Eltern.
- Andere Schäden, welche während der Schulzeit an den Geräten entstehen können (Unfälle, Softwarefehler, unabsichtliche Fehlmanipulation, höhere Gewalt) übernimmt die Schule.
- Die Schüler/innen werden im Fach Medien und Informatik zu Beginn des Schuljahres auf dem neuen Gerät geschult und mit den Nutzungsbestimmungen vertraut gemacht.

21. Verschiebung Unterricht WAH (Wirtschaft-Arbeit-Haushalt)

Der WAH-Unterricht in der 8. Klasse findet in Huttwil (Schulhaus Schwarzenbach und Kirchgemeindehaus Huttwil) statt. Je nach Gruppeneinteilung verschieben sich die Schülerinnen und Schüler mittels Velo oder Mofa zum Unterricht. Sie werden angehalten, die Verkehrsregeln einzuhalten und das Tragen eines Helms ist obligatorisch.







22. Midnight Huttwil

Von Ende Oktober 2023 bis zu den Frühlingsferien 2024 findet in der Turnhalle Dornacker jeweils am Samstagabend von 20:00-23:00 Uhr das Midnight Huttwil statt. Eingeladen sind Jugendliche ab der 7. Klasse bis 17 Jahre. Der Eintritt ist frei. Das Angebot umfasst: Unihockey, Dance & DJ, Kiosk, Fussball, Volleyball und Basketball, u.a.

23. Website

Auf unserer Website "schulehuttwil.ch" können diverse Informationen, Fotos, Dokumente und Berichte eingesehen werden.

24. Hausordnung

Oberstufenschule Hofmatt	<h1>Hausordnung</h1> 
<p>Gegenseitiger Respekt Rücksichtnahme Wertschätzung</p> 	<p>Dies sind wesentliche Voraussetzungen für das Funktionieren des Schulbetriebes und ermöglichen allen eine angenehme Lernatmosphäre.</p>
<p>Türöffnung Pausenhalle Betreten des Klassentrakts</p> 	<ul style="list-style-type: none">• morgens: 07.00 Uhr, nachmittags: 13.00 Uhr• morgens: 07.20 Uhr, nachmittags: 13.20 Uhr• Bei späterem Unterrichtsbeginn nehmen wir Rücksicht auf bereits laufende Lektionen.• In der Pausenhalle verhalten wir uns ruhig.• Schüler/innen, die angemeldet sind, dürfen sich über den Mittag in der Pausenhalle aufhalten.
<p>Pausen</p> 	<ul style="list-style-type: none">• Während der grossen Pause verlassen wir den Klassentrakt und gehen nach draussen. Bei schlechter Witterung entscheidet die Schulleitung, ob wir die Pause in der Pausenhalle verbringen dürfen.• Für Ballspiele gehen wir immer ins Freie.• Wir verlassen das Schulareal während der Pausen nicht, ausser für den direkten Weg zum Fachunterricht wie Sport oder Hauswirtschaft.
<p>Allgemeine Ordnung</p> 	<ul style="list-style-type: none">• Jacken, Schuhe und Schulsäcke versorgen wir am vorbestimmten Platz. Wir tragen im Schulhaus Hausschuhe.• In den Unterrichtsräumen werden täglich nach Unterrichtschluss die Stühle auf die Pulte gestellt und die Zimmer mit dem Besen gereinigt.• Wir achten auf dem ganzen Schulareal auf Ordnung und tragen Sorge zu Gebäude, Mobiliar und Einrichtungen. Beschädigungen und Verschmutzungen jeder Art melden wir der Lehrperson oder dem Hauswart.
<p>Verbote</p> 	<ul style="list-style-type: none">• Das Rauchen oder Konsumieren jeglicher Drogen ist für die Schülerschaft auf dem ganzen Schulareal verboten.• Mobiltelefone bleiben auf dem Schulareal nicht hörbar und nicht sichtbar.• Mobiltelefone sind in den Unterrichtszimmern in die bereitgestellten Hanyboxen zu stellen und sind während des Unterrichts nur auf Verlangen der Lehrperson zu verwenden.• Schüler/innen dürfen über den Mittag das Mobiltelefon benutzen (11:50-13:30 Uhr).• Zuwiderhandlungen: Das Mobiltelefon wird von der Lehrperson eingezogen und kann am folgenden Unterrichtstag auf dem Sekretariat abgeholt werden. Die Klassenlehrperson entscheidet über die weiteren disziplinarischen Massnahmen.

26. Wichtige Adressen

- **Abteilungsleiter Bildung und Oberstufenschule Hofmatt**, Hofmattstrasse 5, 4950 Huttwil
Schulleitung: Lukas Flückiger, Tel. 062 959 88 51
E-Mail: lukas.flueckiger@huttwil.ch
Sekretariat: Heidi Flückiger, Tel. 062 959 88 55
E-Mail: heidi.flueckiger@huttwil.ch
Öffnungszeiten Sekretariat: Montag-Freitag von 07:20-11:30 Uhr / Nachmittage nach Voranmeldung
- **Bildungskommission**
Ressortvorsteher: Adrian Lienhart, Tel. 062 962 51 10
E-Mail: adrian.lienhart@huttwil.ch
- **Schulsozialarbeit**
Catherine Quinche: Tel. 076 573 81 87; E-Mail: catherine.quinche@huttwil.ch
Magdalena Zimmermann: Tel. 076 830 95 89; E-Mail: magdalena.zimmermann@huttwil.ch
- **Regionales Schulinspektorat Emmental-Oberaargau, Kreis 11**
Schulinspektor: Christoph Schenk, Dunantstrasse 7B, 3400 Burgdorf,
Tel. Sekretariat: 031 635 52 60; E-Mail: reo@erz.be.ch
- **Erziehungsberatung Langenthal**
Lic.phil. Denise Blattner-Bolliger, Erziehungsberaterin,
Fachpsychologin für Kinder- und Jugendpsychologie FSP
Jurastrasse 46, 4900 Langenthal
Tel. 031 636 15 70; E-Mail: denise.blattner@erz.be.ch
- **BIZ Langenthal (Berufsberatungs- und Informationszentrum)**
Peter Eberle, Weststrasse 26, 4900 Langenthal
Tel. 031 636 13 83; E-Mail: biz-langenthal@erz.be.ch
- **Schulzahnarzt** (jährlich alternierend)
Praxis Hedwig Fortunato Praxis Esat Bulic
Hofmattstrasse 24, 4950 Huttwil Bahnhofstrasse 5, 4950 Huttwil
Tel. 062 962 12 72 Tel. 062 962 13 25
- **Schularzt**
Hausarztpraxis Huttwil
Bahnhofstrasse 33, 4950 Huttwil
Tel. 062 962 18 66
- **Website**
www.schulehuttwil.ch

Huttwil, Juni 2023